

# **Zweckvereinbarung**

**Zwischen der Samtgemeinde Suderburg**

**und**

**dem Landkreis Uelzen**

**wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch  
den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:**

## **§ 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung**

(1) Die Samtgemeinde Suderburg beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes in Fällen, die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen.

(2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

## **§ 2 Kosten**

(1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Samtgemeinde Suderburg pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31.12. des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

(2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.

(3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Samtgemeinde und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.

(4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Samtgemeinde Suderburg nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

### **§ 3 Daten**

Die Samtgemeinde Suderburg stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreis Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

### **§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 01.01.2017 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.

(2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Samtgemeinde Suderburg zurück.

(3) Diese Zweckvereinbarung ersetzt die mit der Samtgemeinde Suderburg geschlossene Vereinbarung vom 19.01.2012.

Uelzen, den 05.01.2017

Suderburg, den 04.01.2017

gez. Dr. Blume

gez. Schulz

Landkreis Uelzen  
Der Landrat

Samtgemeinde Suderburg  
Der Samtgemeindebürgermeister